Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: **2014**

Ausgabetag: **17.02.2014**

Ausgabe: **02**

Geltungsbereich: **Stadt Werne**

T e i l B

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

Bekanntmachung der Stadt Werne:

- Bekanntmachung der Stadt Werne über die Planauslegung im Planfeststellungsverfahren gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
  Vorhaben: Piepenbach in Werne – Hochwasserschutz und Ausbau

Bekanntmachung

der Planauslegung im Planfeststellungsverfahren gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
Vorhaben: Piepenbach in Werne –
Hochwasserschutz und Ausbau

Der Kommunalbetrieb Werne, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, plant folgende Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Bereich des Piepenbachs in Werne:

Auf dem städtischen Grundstück zwischen Goetheweg und der Bahnlinie Lünen – Münster soll im Hauptschluss des Piepenbachs ein kombiniertes Hochwasser- und Regenrückhaltebecken errichtet werden. Außerdem soll in diesem Zusammenhang der Piepenbach von der Straße „Am Stadtwald" bis zum Goetheweg im Gebiet des Stadtwaldes und zwischen Goetheweg und Bahnlinie im Hochwasserrückhaltebecken neu trassiert und dabei ökologisch aufgewertet werden.

Den entsprechenden Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) hat der Kommunalbetrieb Werne aufstellen lassen und bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Unna die nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz erforderliche Planfeststellung beantragt.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein- Westfalen (UVPG NW) in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung handelt es sich bei der Maßnahme um ein der Nr. 3 der Anlage 1 zu § 1 zuzuordnendes Vorhaben. Deshalb ist für das v. g. Vorhaben gem. § 1 UVPG NW in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 Satz 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen. Die hierfür benötigten Unterlagen sind mit dem Antrag vorgelegt worden.

Die Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang der Maßnahme und die Umweltauswirkungen des Vorhabens ergeben, liegen gem. § 73 Abs. 3-5 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) in der Zeit

vom 25.02.2013 bis einschließlich 24.03.2013

bei der Stadt Werne
Konrad-Adenauer-Str. 1
59368 Werne
im 2. Obergeschoß (Bereich Stadtentwässerung)

aus und können dort während der nachfolgend genannten Dienststunden eingesehen werden.

Dienststunden:	
montags – mittwochs	08.30 – 12.30 Uhr
donnerstags	08.30 – 12.30 Uhr und 14.15 – 17.00 Uhr
freitags	08.30 – 12.00 Uhr

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann

bis einschließlich 07.04.2013

bei der planauslegenden Behörde schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben.

Fragen und Einwendungen können innerhalb dieser Frist auch gerichtet werden an die planfeststellende Behörde:

Kreis Unna
Untere Wasserbehörde
Platanenallee 16
59425 Unna
(dortiges Aktenzeichen: 69.2/66 30 23 – 10 (36))

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern (§ 73 VwVfG NRW). Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne.

Einwendungen werden nur beachtet, wenn aus ihnen zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben ist und Name und Anschrift des Einwenders vollständig und deutlich lesbar angegeben sind. Unleserliche Angaben können nicht berücksichtigt werden.

Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Sollten gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben werden, wird der Kreis Unna als Planfeststellungsbehörde diese und die Stellungnahmen der Behörden in einem folgenden Termin mit dem Antragsteller, den Behörden und Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Erörterungstermin wird öffentlich bekannt gemacht. Der Antragsteller, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass

1.) vertragliche Ansprüche durch die Planfeststellung nicht ausgeschlossen werden;
2.) bei Ausbleiben eines Beteiligten im anschließenden Erörterungstermin auch ohne diesen verhandelt werden kann;
3.) Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind;
4.) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen (Planfeststellungsbeschluss) durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Werne, den 17.02.2014

Stadt Werne – Der Bürgermeister

Lothar Christ

Herausgeber:
Der Bürgermeister
der Stadt Werne

Bezugsbedingungen und -möglichkeiten:

Bestellungen sind
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne
Verwaltungsservice
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Postfachadresse:
Postfach 1552/1562
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail
mailto:verwaltung@werne.de

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats nach Erscheinen erfolgt gegen Entrichtung eines Jahresabonnements in Höhe von 20,00 €.

Wird es innerhalb eines Monats nach Erscheinen in der Stadtverwaltung (Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von 1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im Internet auf der städtischen Homepage:
www.werne.de